

Satzung des Vereins „Förderverein Kita unterm Regenbogen Meißen e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita unterm Regenbogen Meißen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Minden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Kindergartenkinder der Ev. Kita Unterm Regenbogen in Meißen zu fördern. Er will dem Gemeinwohl der Kindergartenkinder dienen, insbesondere durch finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen, Bildungsangeboten, Ausflügen o.dgl., die den Kindern zugutekommen.
- (2) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der Kindergartenkinder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar Förderung der Erziehung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung in der Ev. Kita Unterm Regenbogen in Meißen.
- (7) Der Verein ist bemüht, seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Träger zu betreiben.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Kündigung dieser. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen, dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende einzuhalten. Überbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet;
 - b. automatisch mit dem Ausscheiden des eigenen Kindergartenkindes aus der Ev. Kita Unterm Regenbogen in Meißen; in dem Fall, dass mehrere Kinder die Kita besuchen, mit dem Ausscheiden des letzten;
 - c. durch Auflösung des Vereins;
 - d. durch Ausschluss;
 - e. durch Tod des Mitglieds.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines festen Mindestjahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich, und zwar zu Beginn des neuen Kindergartenjahres. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 3. Wahl des Rechnungsprüfers
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
 6. Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in.
Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
1. der/die Vorsitzende
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Schriftführer/in
 4. der/die Kassenwart/in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- (3) Die o.g. Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an: zwei Mitarbeiter des Kindergartens, die von den Mitarbeitern selbst gewählt werden, kraft ihres Amtes zum Vorstand. Es sollte vermieden werden, dass die Kindergartenleitung in den Vorstand gewählt wird. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
- (7) Die/Der Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Sie/Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und einem weiterem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied als Kopie auszuhändigen ist.

§ 7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Träger des Kindergartens, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vorrangig für die Kinder der Ev. Kita Unterm Regenbogen in Meißen.

§ 8

Satzungserrichtung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.04.2024 beschlossen worden.